

und von Segeberg: Fuhrmann Korn; jeden Dienstag, zurück Nachmittags 3 Uhr. — Nach Heteren Fuhrmann Höper Dienstag und Freitag Nachmittags. — Nach Stellingen und Pinneberg: täglich die Fuhrleute Fendt und Willmer. — Nach Flottbek: täglich Fuhrmann Behrmann.

Regulativ, betreffend die Hundesteuer.

§ 1. Für jeden im Besitz der Stadt Altona gehaltenen Hund ist eine Steuer von jährlich 10 M an die Stadtkasse zu erlegen. Die Zahlung der Steuer hat pränumerando auf dem Polizei-Amt zu geschehen, und zwar: a) für die vom Anfang des Jahres an im Besitz befindlichen Hunde in der ersten Hälfte des Monats Januar; b) für die erst im Laufe des Jahres erworbenen und in Altona für das betreffende Jahr noch nicht besteuerten Hunde innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb, beziehungsweise nachdem dieselben steuerpflichtig geworden sind (§ 3).

§ 2. Auch für die erst im Laufe des Jahres erworbenen, bezüglich steuerpflichtig gewordenen Hunde ist der volle Jahresbetrag der Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres gestorbene oder abgeschaffte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 3. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht ein, wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 4. Für Hunde, welche beständig als Zugthiere Gewerbetreibender benutzt werden, sowie für Hunde, welche mit Genehmigung des Polizei-Amtes von Wäshern gehalten werden, wird, wenn sie als solche innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Fristen von den Besitzern beim Polizei-Amt angemeldet werden, eine Steuer von 3 M erhoben. Unter der gleichen Voraussetzung zeitweiliger Anmeldung bleiben Hunde, welche beständig Tags an der Kette liegen und Nacht in eingetrichtertem Raum gehalten werden, steuerfrei. Wird im Laufe des Jahres ein als Ketten-, Wäshern- und Zughund bis dahin steuerfrei bezw. mit dem Satz von 3 M versteuerter Hund als solcher nicht mehr oder nicht mehr beständig benutzt, so ist der Besitzer verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Aufhören solcher Benutzung die volle Jahressteuer für denselben zu entrichten.

§ 5. Bei der Entrichtung der Steuer resp. Anmeldung der im § 4 gedachten Hunde wird vom Polizei-Amt für jeden Hund eine mit einer Nummer und der Jahreszahl bezeichnete Marke erteilt. Letztere muß der betreffende Hund stets an dem durch den § 2 der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 18. November 1879, betreffend die Beaufsichtigung der Hunde, vorgeschriebenen Halsbande tragen.

§ 6. Auf der Straße betroffene, mit der Marke nicht versehene Hunde können von dem Abdecker eingesperrt und nach Ablauf von 3 Tagen getödtet werden. Wenn sich innerhalb dieser 3 Tage der Eigentümer auf dem Polizei-Amt meldet und nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, so erhält er, insofern keine sanitären Bedenken obwalten, gegen Erlegung einer Abdeckergebühr von 3 M für jeden Hund den- oder dieselben wieder ausgeliefert, jedoch vorbehaltlich der Bestrafung gemäß der desfallsigen Polizei-Verordnung.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona, vom 25. September 1888.

(Die Straßen-Polizei-Ordnung ist in den Jahrgängen 1889, 1890 und 1891 dieses Buches vollständig veröffentlicht worden.)

I. Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind überall in dieser Polizei-Verordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigentum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Block- und Ziehwagen, Schlitzen, Kufen, Nischkarren, sogenannte Schotische und andere Arten von Karren, mögen sie von Menschen, Zugthieren oder Hunden befördert werden. Für Omnibus, Droschken und Pferde-Eisenbahnen haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den besonderen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Wagenführers. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gezogen wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfanges oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Leine oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handschlitzen muß, falls dieselben mit einer Deichsel versehen sind, dieselbe vom Führer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliches zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Eigentümern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, aufgegeben werden. Ebendasselbe sind auch Veränderungen im Eigentum der nummerierten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt und deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen

Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg, Oltjenen oder Wandshel nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen erteilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliches auf öffentlicher Straße befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen den entgegenkommenden oder vorfahrenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden. Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Streikleitern. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an befestigen zu befestigen.

§ 7. Verbot des Zusammenkopplens. Das Zusammenkoppleln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und des Anhängens derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und blinde Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Alle Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, und andere Zugthiere, welche blind sind, müssen mit einem vollständig sichern Maulkorb versehen sein. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe müssen dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Zwei- und mehrspanniges Fuhrwerk muß mit dem Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgespanntem Zugvieh darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streikleitern u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizeiamt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren als des obigen Gewichtes mindestens 24 Stunden vorher einzubringen. Andererseits hat es die Befugnis, den Verkehr mit Lasten auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfanges und Gewichtes zu unterlagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältnis der Ladung zum Gespann. Die Belastung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angestrengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Blechen und ähnlichen Gegenständen. Bleche, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein starkes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geräusch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz, noch theilweise herabfallen, herabstieben oder die Zugthiere benutzenden, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebenjenseitig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen (wie z. B. Stangen und dgl.), daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Rüststangen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß diese Gegenstände den Hinterräumen des Fahrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Nothwendige Eigenschaften der Führer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unfähig oder dazu wegen Schwäche nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstverpflichteten und Fuhrwerksbesitzer bezw. deren Angestellte sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unfähigen Führern anvertrauen.

§ 16. Schlaf, Trunkenheit der Führer. Führer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind strafällig.

§ 17. Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung, Peitschenknallen. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Pflicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung ist dem Hintermann durch Zurufen, nöthigenfalls durch Knallen mit der Peitsche und zu geben. Das unnötige Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist unterlagt.

§ 18. In der Fahrtrichtung befindliche Personen. Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, bleibt dies ohne Wirkung, so ist anzuhalten.

§ 19. Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer beabsichtigt, auf- oder Abladens von Sachen genöthigt ist, sich zeitweilig von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück,

Plastic Covered Document

Hamburg, f. Verordn. n. hiesigen

öffentlicher Beginn der 1. Wagen, welche an 2. anderes Slicht in Wagen den r werden. Fuhrwerk i Pferde, üßen den and-

laden der stigen. reinfopeln selben an 1 Monate raten nur

getriebene elche zum üßen mit mungen ehalten. rdnungs- t. Zweir- den.

1. f. w. d. dort ber en lassen. eines gerednet, ht über- smadmen größeren übringen. itimmen hewichtiges schießen. belastung or sein.

Lich n enstände Auch ist

g. Die n, noch noch ein sie ganz dar so r in Fuß- haubol, Gegen- gen, so Berkehr

Solchen ntundig, welche g eines Gtern, traßbar, traufen, welche werden,

rens. allen. ig ver- blich bis her Beifolge, thigen- nmalen gt. Die in lautes erklaun

amtes Aus- r Ab- ert zu dthid.

aus welchem Gegenstände der Beladung abgeholt oder welchem solche zu- geführt werden, beziehungsweise falls hier die Dertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe derselben aufgestellt, das Gespann mit der Fahr- zweifelhafte Fuhrwerke sind die inneren Stränge loszumachen. Zug- feinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 20. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahr- wege. Verbot derselben auf gesperrten Strecken. Kinder- wagen, Velocipede. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Be- schränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reitwege bezeichnet; 2. alle Wege oder Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „geperrt“ bezeichnet werden, worauf zur Nachzeit durch eine von dem gesperrten Wege oder dem ge- sperrten Wegeitliche ausgesparte Laterne hingewiesen wird.

Das Ankreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk ist da, wo gepflasterte Ueberfahrten nach den anstehenden Grund- stücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrück- lichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Prome- naden und sonstigen Fußwege mit Kinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fahrrädern, ist gestattet, doch dürfen nie zwei oder mehrere derselben neben einander fahren und müssen alle Verkehrshindernisse sorgfältig vermeiden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen be- förderte Fuhrwerke ähnlicher Art dazulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Velocipeden, Drahtseilen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 21. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Kutscher zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeif-ahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgehoben werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 22. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 23. Das Halten von Hunden und deren Behandlung. 1. Hunde, welche durch Geulen oder Bellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtgebiet nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehörend, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnisplätzen sind etwa mit-gebrachte Hunde an einer Leine so zu führen, daß sie weder das Publikum belästigen noch die Anpflanzungen beschädigen können. 3. Wildje Hunde, sowie Hunde, welche die Passanten durch Anbellen u. s. d. belästigen, dürfen überhaupt nicht auf die Straße gelassen werden, sondern sind an der Leine oder eingeperrt zu halten. Dasselbe gilt von läufigen Hündinnen. 4. Wer Hunde auf Menschen hegt, wird nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bestraft. Desgleichen macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere hegt oder seinen Hund, welcher Menschen oder Thiere anfaßt oder verfolgt, nicht sofort hiervon abhält. 5. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und die Wohnung des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen oder Karren ziehen, sind hiervon befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen. 6. Bei Hundewagen darf der Führer nicht auf dem Wagen sitzen und hat während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrspännigen Hunde-Fuhrwerk hierzu außer Stande, so muß er die Deichsel an der Leine halten. 7. Hundewagen dürfen zur Beförderung von erwachsenen Menschen nicht dienen. 8. Ausnahmsweise ist Krüppeln das Aufsitzen auf ihrem Hunde-Fuhrwerk gestattet, sofern sie mit einer desfallsigen schriftlichen Erlaubnis der Polizeibehörde ihres Wohnortes versehen sind, und die dabei festgesetzten Bedingungen von ihnen eingehalten werden. 9. Hunde dürfen bei zweirädrigen Karren nicht in Gabeldeichseln gespannt werden. 10. Die Führer von Hunde-Fuhrwerken sind verpflichtet, vom 1. October bis Ende März Unterlagen bei sich zu führen und dieselben ihren Hunden beim Anhalten zu unterbreiten. 11. Ueber den Maulkorbzwang siehe § 8 dieser Verordnung.

§ 24. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. Wer Gegen- stände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich oder rechtswidrig beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Strafgesetzbuchs bestraft. Ebenfalls ist strafbar, wer solche Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder zerstört und wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmückt oder beschneid- et. Es ist insbesondere verboten, an Laternenpfeilern oder öffentlichen Gittern zu klettern, sowie die in den öffentlichen Promenaden und in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen, Laternenpfeiler, Blumenbeete und Gesträucher zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder auf den Bänken zu liegen.

§ 40. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zetteln und Privat-Bekanntmachungen an öffentliche Gebäude ist untersagt. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

§ 41. Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände. Gegen- stände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt (§ 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).

§ 42. Gefährliches Aufstellen u. von Sägen. Stehen- lassen und Führen von Thieren. Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sägen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sägen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, und wer Thiere auf öffentlicher Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausstreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherungs- maßregeln stehen läßt oder führt, macht sich strafbar (§ 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuchs). Pferde dürfen auf öffentlicher Straße nur im Schritt geführt werden, sofern sie nicht an einem Halfter oder einem kurzen Bügel angefaßt werden.

§ 43. Unbedeckte Brunnen, Keller u. Desgleichen macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, auf Höfen, in Häusern und über- haupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oefnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unvernünftig läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs).

§ 44. Benutzung der öffentlichen Straßen. Verbot der Ver- wendung der öffentlichen Straßen zu Lagerung von Materialien u. Wer zum Lager von Materialien, Aufstellen von Ge- rüthen oder zu anderen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen und der allgemeinen Benutzung zeitweise ent- ziehen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 23 der Baupolizei-Ordnung.* Bei den fraglichen Ver- richtungen sind Verunreinigungen thunlichst zu vermeiden, und event. solche Verunreinigungen möglichst schleunigst zu beseitigen. Während der Benutzung muß das Publikum entweder durch Schutzbrettern, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Theils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen davor gewarnt werden, auch ist während der Dunkelheit durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publicums Sorge zu tragen. Die Beschaffung der genannten Schutzvorrichtungen liegt Demjenigen ob, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt, und Demjenigen, welcher dieselben auszuführen übernommen hat.

§ 45. Geradwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Geradwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8 1/2 Uhr bestraft werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publikum in gehöriger Weise warnt. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 47. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. Auf den Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußpromenaden dürfen keine Baden, Körbe, Kimer, Melben und sonstige einem bequemen Verkehre hinder- liche, lästige, beim Aufstreifen abfallende oder schmutzige Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Leiden dazulassen untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahr- wege zu halten. Das wackerliche Tragen von Säcken oder Schirmen ist untersagt.

§ 48. Anammeln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Hüge u. ist auf den Trottoirs und Fußwegen untersagt.

§ 49. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei untersagt werden, wenn es dem Verkehre hinderlich ist. Im Uebrigen hat Derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußgängen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passiren können.

§ 50. Rücksicht haben. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 51. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Aufstreifen abfällt oder abschmutzt, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 52. Unterhaltung der Gräben u. Beschneiden der Hecken und Bäume. Jeder Eigentümer bzw. Nutznießer eines Grund- stücks ist verpflichtet, die zu demselben gehörigen Gräben, Rinnsteine und Siele in gehörigem Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Hecken und Bäume so zu beschneiden, daß sie dem Verkehre auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 53. Uebernachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder wer unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken über- nachtet, ist strafbar.

§ 59. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 56 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten

* § 23 der Baupolizei-Ordnung. Arbeiten auf öffentlichem Grunde. 2. Aufstreifen des Straßenraumes, Aufgraben des Grundes behufs Abwässerungen, Aufstellen von Bau- werken, wenn vorher eine besitzliche Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

Abfluss des Schmelzwassers in den Kinnstein Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thauwetter die Gassen sofort zu öffnen und dieselben während des Thauwetters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fußwegen ist nur der lose, nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 70. Reinigung der Höfe und Wohnhöfe. Die Eigenthümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgekehrten Unrath fortzuschaffen zu lassen.

§ 71. Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern pp. durch Privat. Die Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gräben, Gruben, Teiche und Bäche müssen, sofern ein zur Unterhaltung Verpflichteter vorhanden ist, von demselben in reinem Zustande erhalten und deshalb jederzeit auf polizeiliche Anordnung ausgeräumt und gereinigt werden.

§ 72. Aushängen und Ausstopfen von Betten etc. Wie auf der öffentlichen Straße ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen, an Thüren, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen welche straßenwärts liegen, das Aushängen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

§ 73. Stauberregende Ladungen. Ungelöschter Kalk. Ladungen, welche in Folge Luftzuges oder der Bewegung des Fuhrwerkes Staub in beträchtlicher Weise entwickeln, müssen dicht verdeckt sein. Nach Lösung der Ladung muß solches Fuhrwerk sofort gereinigt oder die ferner-

weite Staubentwicklung durch reichliches Begießen mit Wasser unmöglich gemacht werden.

§ 74. Waschen von Wagen etc. und Fugen von Pferden. Das Waschen von Wagen und Gefäßen, das Putzen von Pferden und ähnlichen Handlungen auf öffentlicher Straße sind, auch abgesehen von der Bestimmung des § 26 Nr. 5, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 75. Anordnungen des Polizeiamts. Polizeilichen Anordnungen Localer oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen, Placate oder Warnungstafeln zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, als: Anordnungen bezüglich der Wagen und Fußgängerbewegung bei Volksfesten, bei Paraden, Feiertagen, festlichen Beleuchtungen und dgl.; ferner Verboten oder beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Fahrens, Reitens, Viehtreibens oder des Fußverkehrs, Verboten des Vortretens von Kaufstellen oder sonst Gefahr darbietenden oder aus anderen Gründen teilweise dem Verkehr zu entziehenden Orten, des Veranreinigens von Orten oder des Niederlegens von Schutt und dgl. auf denselben, hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 76. Eingreifen der Polizeibeamten. Ebenfalls ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsehensbeamten vorbehaltlich späterer Beschwerdeführung von Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Verspätete Altonaer Adressen pro 1894.

Achilles, W., Händler, Stuhlmannst. 5, III.
 Agthe, W., Arbeiter, Gademannst. 33, P.
 Ahlert, F., Butter- u. Käse-Lager, Friedrichst. 49, K.
 Albrecht, G. J., Pensionair, Schauenburgerst. 105, I.
 Allen, C. W., Friedrichst. 46, I.
 J. G. Antonius, Holzhandlung, Bl.-Gto.: Ottenj. Pant. Bismarckst. N. S.
 Appellus, Th., Heizer, Ribbelsst. 37, I.
 Aron, S., Geschäftsführender, Nachtigallenst. 4, P.
 Aron, A. W., Wäscherin, Verdenst. 76, II.
 Bades, M. W., Arbeiter, Schauenburgerst. 48, K.
 Bandow, W., Antiker, Holtenst. 156, II.
 Barghaedt, F. H. W., Rohrerbergelasse, Georgst. 56, I.
 Bartow, A. F., Chemische Fabrik, Bürgerst. 37, hinterh., Wohn.: Molkenst. 22, II.
 Bartels, F., Bindenst. 44, II.
 Bede, P., Telegraphen-Assistent, Holtenst. 64, I.
 Beder, C. Ghefr., Schneiderin, Friedrichst. 73, I.
 Behrens, C. Ghefr., Arbeiterin, Gutsaust. 1, Terr. 2, II.
 — F., Fächler, gr. Marienst. 28
 Beinssen, G., Arbeiter, Gutsaust. 1, Terr. 4, II.
 Benninga, S., gr. Wilhelmst. 10, II.
 Berg, A. F., Maurergelasse, Holtenst. 181, III.
 Berger, C., privat, Verdenst. 9, A. P.
 Bergmann, A., Arbeiter, Conradst. 45, G. 8, I.
 Beshorn, H. A., Associé der Firma C. G. Schulz, Palmallee 27
 Biedermann, Regier.-Baumeister, gr. Bergst. 241, I.
 Bignell, Rob., Copellmeister, Holtenst. 102, II.
 Binns, J. A., Dachpappen-Fabrik, Drogen- und Farben-Handlung, Holtenst. 135
 Bittruf, J., Arbeiter, Gutsaust. 70, II.
 Blahn, J. H. N., Schiffscapitain, Holland. Reihe 101, I.
 Blum, Oberlehrer am Real-Gymnasium zu Ottenjen, Märtenst. 98
 Bock, Betriebs-Secretair, Lornenst. 30
 Böttger, C. W., Hebamme, Holtenst. 67, II.
 Boje, R., Fuhrmann, Holtenst. 172, III.
 Bolling, J., Arbeiter, Gutsaust. 1, Terr. 4, II.

Bodenhoff, Maria, Arbeiterin, Nordreihe 20, G. 6, I.
 Bordenick, J. M., Malergelasse, Georgst. 37, Terr. 3, P.
 Bornekamp, S. Frk., II. Bergst. 29, II.
 Borkfel, F., Arbeiter, Hamburgerst. 2a, IV.
 Boffelmann, W., Arbeiterin, Conradst. 27, G. 3, I.
 Braad, G., Schlossergelasse, Gutsaust. 1, Terr. 1, P.
 Bransch, Th., Geschäftsführender, II. Bergst. 18, I.
 Brammer, W., Schlossergelasse, Georgst. 10, II.
 Bremer, H., Arbeiter, Hamburgerst. 36, G. 3, I.
 — Wihl., G. Schipmann Nachf., Colonialwaaren-Handlung, gr. Bergst. 49
 Braese, Com., Lehrer d. Mathematik, Königl. 77, II.
 Brubnsen, G. C., privat., Hamburgerst. 14, I.
 Bühl, A. D., Sattler u. Wagenbauer, Behnst. 4, G., Wohn.: gr. Mühlent. 33
 Carstens, D. W., Königl. 222, III.
 — G., Holtenst. 99, I.
 Christianen, G. J., Arbeiter, Georgst. 10, III.
 Christlich, Ludw., General-Agent der „Wilhelma“, deutsche Kapital-Verfich.-Anstalt, Holtenst. 50, II.
 Claffen, J. A. G., Seemann, Hamburgerst. 100, II.
 Claudius, C., Steuermann, Langest. 58, II.
 Cordts, G. W., Arbeiterin, Verdenst. 23, Terr. 3, P.
 Cillen, C., Arbeiter, Hamburgerst. 22, Bass. 1, II.
 Ciemann, W. C., Malergelasse, Nordreihe 20, G. 9, II.
 Ewers, A. F. E. A., Kaufmann, Wohlers Allee 18, P.
 Fabry, Ric., Kaufmann, gr. Westerst. 66, I.
 Flebbe, Regier.-Baumeister, Juliusst. 18, III.
 Gaska, J., Arbeiter, Lagerst. 12, III.
 Gehlsen, G. W., privat., Waterloostr. 10, III.
 Gottschalg, A. G. Nachf., Steinhauerei u. Grabstein-lager, Sonderburgerst., Ecke d. Jiebeckst.
 Hartmann, A., Stellmachermeister, Ribbelsst. 56
 Heinemann, Regier.-Baumeister, Königl. 265, P.
 — F. J. C., Banddirector, Palmallee 110, I, zum I. Mai: Kainville-Terrasse 5, I.
 Hermann, W., Ingenieur, Electrol. Reventlow-Platz 2
 Holz, G. A., Fabrik v. beschlagn. Dentistohns und Korbeiden-Handlung, Palmallee 6, II.

Jens & Schmarje, Decorations-Maler, Allee 239
 Jürgens, J. G. J., Associé d. Firma Langebartels & Jürgens, Waterlooain 1, P.
 Koepen, Wihl. Dr., Lehrer am Real-Gymnasium, Allee 164a, II.
 Krause, Fedor, Dr. med. et chir., Prof. d. Chirurgie, Oberarzt d. chirurgisch. Abtheilung des Stadt-tranthenhauses, Sprechst. Nachm. v. 4—5 1/2 Uhr, Sivr. 775, Bahnhofsst. 16
 Küfel, Oberlehrer am Real-Gymnasium zu Ottenjen, Allee 38
 Kuntz, M., Barbier u. Friseur, Märtenst. 80
 Langbehn, Rohnmühlent. 76, I.
 Langebartels & Jürgens, Buch- u. Steindruckerei, Druckerei u. Architekt. u. Techn. gr. Bergst. 160, Gth., Inh.: Theod. Louis Fedor Wihl. Langebartels und Johann Cornelius Jacob Jürgens
 Leise, F. C., Eisenbahnbeamter, Lohmühlent. 122, P.
 Leutgahn, Th. Dr., Gymnasiallehrer, Allee 184, III.
 Marxsen, Chr., Gymnasiallehrer, Wohlers Allee 1, I.
 Merling, Regier.-Baumeister, Sonnenst. 10, II.
 Möller, Regier.-Baumeister, Mathildenst. 25, II.
 Müller, Regier.-Baumeister, Mathildenst. 139, P.
 Moll, C. F. G., Zeisist. 185, I.
 le Plal, G. E. A., Drogist, Bismarckst. 8, III.
 Kössler, C. W., Kaufmann, Bei der Kirche 15, Wohn.: Juliusst. 16, III.
 Kolenthal, Regier.-Baumeister, Humboldtst. 13, II
 Küdlin, Regier.-Assessor, Allee 96
 Sanatorium „Ferienst“, Wasserheilanstalt, Arzt: P. Wihl. Flottb. Chauße 99
 Schmidt, G. C. M., Arbeiter, Wilhelmst. 108, Terr. 17
 Schwarz, Eisenbahn-Bau-Inspector, Schillerst. 15
 Starck, D. W., Arbeiterin, Königl. im Real-Schulgeb., K
 Tamm, Chr., Gymnasiallehrer, Königl. 57, II.
 Vollbrecht, W., Prof. Dr., Oberlehrer am Gymnasium, Gohjesst. 4
 Zieffe, Dr., Real-Gymnasiallehrer in Ottenjen, Schauenburgerst. 141, I.

Berichtigung:

Hercules Hinz, nicht Hinz & Schleming, Königl. 65
 G. D. Junge wohnt noch bis 1. Mai: Eldbrücke 4, vom 1. Mai: gr. Elbst. 40.

Diced in rough Repaired Document Plastic Covered Document